

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

Ueber den Ausdruck: 'Clerici sunt quintati'.

Von Cornelius Will.

Wenn es auch nicht gerade ein Moment von hoher geschichtlicher Bedeutung ist, über welches einige von den in dem werthvollen Werke: 'Les registres d'Innocent IV, publiées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la bibliothèque nationale par Élie Berger'. (Paris. Ernest Thorin. 1881) mitgetheilten Auszügen aus bis jetzt unbekannten Bullen die längst vermisste Klarheit gewähren, so glauben wir doch die seither in den angesehensten Quellenwerken und Geschichtsbearbeitungen variierenden unrichtigen Auffassungen und gänzlich verfehlten Erklärungen, welche sich um ein einziges missverstandenes Wort gruppieren, nicht länger bestehen lassen zu sollen.

In historischen Aufzeichnungen nämlich, welche Schöttgen und Kreysig in *Diplomataria et Scriptores* I, 51 ab anno 1083—1309 nach einem ihnen von Leipzig zugeschickten, jetzt aber dort nicht mehr vorhandenen Codex herausgaben, heisst es zum Jahr 1244: 'Clerici sunt q̄ntati'. Böhmer druckte dieses Stück unter dem Titel 'Annales Moguntinenses' mit Verbesserungen ab in *Fontes* II, 250 und gab das Wort 'q̄ntati' wieder, indem er die Anmerkung hinzufügte: 'mit einem gekrümmten Strich über den beiden ersten Buchstaben'. Zum drittenmale erschienen unsere historischen Nachrichten als *Annales Moguntini* in: *M. G. SS.* XVII, 1 ff. und zwar nach einem von der Hand Goldast's geschriebenen Codex auf der Stadtbibliothek zu Bremen mit Benutzung der beiden angeführten früheren Editionen. In dieser Ausgabe lautet nun die fragliche Stelle: 'Item 1244. clerici sunt communicati'. Zur Erklärung fügt Pertz die Note 3 an: 'Cives Moguntini hoc anno Idibus Novembris celebre istud privilegium adepti sunt, quod apud Gudenum Cod. dipl. I, p. 580 sqq. legitur; qua occasione fortasse et clericos eius civitatis in communionem iterum receperunt'. Nun edierte im vorigen Jahre Ernst Zais in 'Beiträge zur Gesch. des Erzstifts Mainz' (Wiesbaden. 1880)

aus einem ehemals dem Kloster Eberbach angehörigen, jetzt im Besitz des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtskunde befindlichen Sammelband chronikalischer Aufzeichnungen eine 'Chronica de episcopis Moguntinis', welche unter mehreren offenbar aus den angeführten Annales Moguntinenses stammenden und auf S. 9 und 10 in Klammern gesetzten chronikalischen Notizen zum Jahr 1244 die Nachricht giebt: 'clerici sunt quiritati'. Hierzu die Note 1: 'Hs. *q̄ntati*; die Zusätze von derselben Hand, doch kleiner'. Endlich sei bemerkt, dass Roth, Geschichtsquellen aus Nassau, Theil III, die nämliche Chronica de episcopis Moguntinis und aus der gleichen Handschrift wie Zais ebenfalls im vorigen Jahr publicierte. Er giebt in der Einleitung S. IX und X einige Notizen über die Handschrift und fügt zur Chronik auf S. 153 in einer Note bei, dass die historischen Notizen (welche Zais in Klammern mittheilte), unten am Rande ständen. Roth druckt aber von diesen Notizen nur diejenigen zu den Jahren 1230 und 1232 ab, die übrigen lässt er aus, unter ihnen auch diejenige zum Jahr 1244, welche uns beschäftigt.

Wie die Herausgeber der Diplomataria et Scriptores, so liess auch Böhmer die Abkürzung des fraglichen Wortes *q̄ntati* unaufgelöst. Die Vertauschung desselben mit 'communicati' in der Handschrift Goldast's beruht aber auf einem offenen Irrthum und die durch Pertz versuchte Klärung desselben ist jedenfalls für misslungen anzusehen. Am unglücklichsten jedoch fiel die von Zais aufgestellte Conjectur 'quiritati' aus.

Wir haben es hier mit einem allerdings ungewöhnlichen, wohl nach Analogie von 'decimare' gebildeten, aber doch nicht misverständlichen Wort 'quintare' zu thun. Dasselbe fand schon seine Erklärung durch einige andere Quellenberichte. So durch Menkonis Chronicon, M. G. SS. XXIII, 537 (Eodem anno domnus papa concessit Maguntino primati et Coloniensi archiepiscopo, ut ab omni clero suorum suffraganeorum perciperent quintam omnium proventuum ecclesiasticorum.) und das Chronicon Sampetrinum in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 78 (Eodem anno Maguntinus auctoritate pape quintam reddituum partem a clero exegit.).

Allein diese Angaben der Quellen wurden noch jüngsthin nicht für glaubhaft erachtet. Bei Cardauns, Conrad v. Hostaden, S. 21, Note 6, findet sich nämlich folgende, mit dem thatsächlichen Verhältnis im Widerspruch stehende Combination: 'Ich finde diese wichtigen Vorgänge nur bei Menco (M. G. SS. XXIII, 537), der sie nach der Verlegung des päpstlichen Hofes nach Lyon erzählt. Hier ist von einem Fünftel sämmtlicher kirchlichen Einkünfte die Rede, jedoch wird eher an den Zehnten zu denken sein. 1245, August 1, fordert Innocenz die beiden Erzbischöfe auf, nöthigenfalls den Erzbischof von Bremen und

dessen Suffragane zur Zahlung des Zehnten an den demnächst zu wählenden König anzuhalten (Potthast 26328). Vielleicht beziehen beide Nachrichten sich auf dieselbe Steuer'.

Dieser Zweifel an der Wahrheit der Ueberlieferung, dass Papst Innocenz IV. dem Klerus der Mainzer und Cölner Metropolitansprengel die Leistung des fünften Theils eines Jahreseinkommen auferlegt habe, sowie jedes Bedenken über die Auflösung des Worts 'q̃ntati' im Chronicon Mog. muss nun aber schwinden, wenn man sich durch zahlreiche Bullen Papst Innocenz' VI. überzeugt, dass derselbe den Erzbischöfen wirklich den fünften Theil des Gesamttertrages aller kirchlichen Einkünfte der besagten Metropolitansprengel während eines Jahres zuspricht. Dies ist aber thatsächlich so. In drei Bullen Papst Innocenz' IV. vom 5. Mai 1244 an die Erzbischöfe von Mainz und Cöln und an den Bischof von Speier, deren Inhalt Berger, Les registres d'Innocent IV. unter Nr. 654 aufführt, heisst es: '... ut quintam omnium ecclesiasticorum reddituum anni proximi futuri in tota provincia Maguntina, Spirensi diocesi dumtaxat excepta, colligere valeas auctoritate tibi presentium indulgemus'. Dann bittet und ermahnt Innocenz in Bullen von eben dem 5. Mai 1241 alle Bischöfe, Aebte, Prioren und die gesammten Prälaten der Mainzer und Cölner Metropolitansprengel und in der Speierer Diöcese: '..... quintam omnium redditum ecclesiasticorum anni proximi futuri liberaliter assignetis' (Berger a. a. O. Nr. 655). Endlich ertheilt Innocenz durch Bulle vom 9. Mai 1245 den Bischöfen und dem Clerus der Suffraganbisthümer von Mainz (Berger a. a. O. Nr. 1244) in verschärfter Weise den Auftrag, an den Erzbischof von Mainz den 'Fünften' ungeschmälert und gern zu entrichten.

Hiermit ist denn auch allen Conjecturen bezüglich des Ausdrucks 'q̃ntati' der Boden benommen und die Varianten 'communicati' in den Monum. Germ. l. c. nach Goldast's Handschrift und 'quiritati' bei Zais müssen dem einzig richtigen 'quintati' weichen.